

Grundsatzpapier Psychosoziale Notfallversorgung für die Einsatzkräfte der Feuerwehren (PSNV-E) und für die Feuerwehrseelsorge in Schleswig-Holstein

Die Feuerwehren in Schleswig-Holstein sind öffentliche Einrichtungen und unterliegen den gesetzlichen und administrativen Vorgaben des Landes. Dieses Grundsatzpapier regelt die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) für die Feuerwehren in Schleswig-Holstein gemäß dieser Vorgaben.

Die Feuerwehrseelsorge bietet Unterstützung und Begleitung für Feuerwehrleute in ihrem Dienst sowie für deren Angehörige.

Als Grundlage für den Aufbau, die Organisation und den Dienst der PSNV-E einschließlich der Feuerwehrseelsorge (FWS) in Schleswig-Holstein gelten folgende Dokumente:

- Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II, Praxis im Bevölkerungsschutz Bd. 7, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), 3. Auflage Bonn 2012
- Erlass „Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) - nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ des Innenministeriums Schleswig-Holstein (IV 334-PSNV) in der jeweils gültigen Fassung mit möglichen Anlagen
- Konzeptpapier zur Feuerwehrseelsorge. Zusammenarbeit von christlichen Kirchen und Feuerwehr im Kontext deutscher Feuerwehren, AK Feuerwehrseelsorge im Deutschen Feuerwehrverband, Hamburg u.a. 2003

1. PSNV-E

Aufgaben

Die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) umfasst folgende Maßnahmen:

• Primäre Prävention

In der Primären Prävention werden die Einsatzkräfte über mögliche Reaktionen nach belastenden Einsätzen informiert und ihnen werden Möglichkeiten des Umgangs damit aufgezeigt.

• Sekundäre Prävention

Die Sekundäre Prävention umfasst die Begleitung der Einsatzkräfte in der Zeit der Verarbeitung nach dem Einsatz und ggf. auch schon während des Einsatzes. Wenn es nötig ist, wird für eine Überleitung in die Tertiäre Prävention gesorgt.

• Tertiäre Prävention

Die Tertiäre Prävention umfasst weitere Unterstützungsangebote sowie die heilkundliche Versorgung.

Durchführung

Die Aufgaben der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) werden in Schleswig-Holstein von den Kräften der **Einsatznachsorge** und der **Feuerwehrseelsorge** wahrgenommen. Diese Kräfte gliedern sich auf in Peers und psychosoziale Fachkräfte.

Die Umsetzung aller Belange der PSNV-E sowie der Qualitätsstandards und Leitlinien in der PSNV ist Aufgabe des Fachleiters PSNV-E im Landesfeuerwehrverband. Er wird dabei unterstützt durch das Forum der Fachwarte PSNV-E.

Organisation

Für diesen Arbeitsbereich wird nur der Begriff „Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte“ - abgekürzt „PSNV-E“ - verwendet.

Die PSNV-E ist in die Organisationsstrukturen der Feuerwehr eingebunden. Sie wird mit Ausnahme der Berufs- und Werksfeuerwehren ausschließlich auf Ebene der Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände organisiert.

Dazu wird ein **Fachbereich PSNV-E** gebildet. Er wird geleitet vom **Fachwart PSNV-E**. Der Fachwart PSNV-E und seine Stellvertretung müssen Psychosoziale Fachkräfte im Sinne der Qualitätsstandards und Leitlinien sein. Er ist für alle Maßnahmen der PSNV-E im Verband und für die Betreuung des Nachsorgeteams zuständig. Zur Unterstützung bei administrativen Aufgaben kann das Nachsorgeteam einen Peer zum Teamleiter wählen.

Der **Landesfeuerwehrverband** unterhält einen **Fachbereich PSNV-E** mit einer psychosozialen Fachkraft als Fachleiter. Die Aufgaben sind

- die fachliche Weiterentwicklung des Bereiches
- die fachliche Beratung der Verbände
- die Unterstützung der Fachwarte in besonderen Einzelfällen
- die Moderation des Forums der Fachwarte PSNV-E
- die Sicherstellung ausreichender Aus- und Fortbildungsangebote auf Landesebene für den Bereich PSNV-E
- die Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen, vor allem Medizin und Sport

2. Feuerwehrseelsorge

Aufgaben und Durchführung

Die Feuerwehrseelsorge ist ein Angebot für alle Feuerwehrleute der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren, der Werk- und Betriebsfeuerwehren sowie für deren Angehörige, unabhängig von ihrer Konfession oder Kirchenzugehörigkeit.

Während die Kräfte der Einsatznachsorge ausschließlich für die Primäre und Sekundäre Prävention zuständig sind, bietet die Feuerwehrseelsorge darüber hinaus:

- Längerfristige seelsorgliche Begleitung und Beratung
- Gottesdienste für Feuerwehrleute
- Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung
- Beratung und Vermittlung in Konflikten und schwierigen Situationen
- Mitwirkung beim Totengedenken

Von der Kirche beauftragte Feuerwehrseelsorgerinnen und Feuerwehrseelsorger sind den Grundsätzen der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Sie verfügen als Geistliche über das Zeugnisverweigerungsrecht nach §53 StPO. Dies bietet einen ganz besonderen Schutzraum in der Unterstützung von Einsatzkräften.

Feuerwehrseelsorgerinnen und Feuerwehrseelsorger sind Psychosoziale Fachkräfte im Sinne der Qualitätsstandards und Leitlinien. Sie wirken in der Prävention und in der Einsatznachsorge mit. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie an die fachlichen Vorgaben der Fachleitung PSNV-E gebunden. Als Amtsträgerinnen und Amtsträger bzw. als Beauftragte der Kirchen sind sie in der Ausübung ihres pastoralen Dienstes frei.

Organisation

Für die Seelsorge innerhalb der Feuerwehr ist ausschließlich der Begriff „Feuerwehrseelsorge“ zu verwenden.

Die Feuerwehrseelsorge wird in den Kreis-/Stadtfeuerwehrverbänden dem Fachbereich PSNV-E zugeordnet.

Die Ernennung von Feuerwehrseelsorgerinnen und Feuerwehrseelsorgern erfolgt durch die Kreis-/Stadtfeuerwehrverbände. Sie geschieht im Einvernehmen mit den Kirchen. Der Ernennung zur Feuerwehrseelsorgerin bzw. zum Feuerwehrseelsorger muss eine kirchliche Beauftragung durch die dienstvorgesetzte Stelle vorausgehen.

Werden für einen Kreis- / Stadtfeuerwehrverband Feuerwehrseelsorger bzw. Feuerwehrseelsorgerinnen ernannt, so ist eine **Fachwartung Feuerwehrseelsorge** einzurichten. Diese muss mit einem ernannten Feuerwehrseelsorger bzw. einer ernannten Feuerwehrseelsorgerin besetzt werden. Ist der Fachwart PSNV-E Feuerwehrseelsorger, so kann eine gemeinsame Fachwartung PSNV-E / Feuerwehrseelsorge eingerichtet werden.

Die Feuerwehrseelsorge wird im Landesfeuerwehrverband ebenfalls dem Fachbereich PSNV-E zugeordnet.

Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes ernennt einen Landesfeuerwehrseelsorger bzw. eine Landesfeuerwehrseelsorgerin. Die Ernennung geschieht im Einvernehmen mit den Kirchen. Der Ernennung muss eine kirchliche Beauftragung durch die dienstvorgesetzte Stelle vorausgehen. Für die Ernennung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Ernennung zum Feuerwehrseelsorger bzw. zur Feuerwehrseelsorgerin.



Ist der Landesfeuerwehrseelsorger ein Pastor bzw. eine Pastorin, so führt er bzw. sie die Bezeichnung Landesfeuerwehropastor bzw. Landesfeuerwehropastorin.

Innerhalb des Fachbereichs PSNV-E ist die Landesfeuerwehrseelsorgerin bzw. der Landesfeuerwehrseelsorger fachlich für die Feuerwehrseelsorge zuständig.

Ist der Fachleiter PSNV-E Feuerwehrseelsorger, so kann er die Funktion des Landesfeuerwehrseelsorgers mit übernehmen.

3. Inkrafttreten

Durch Beschluss der Sitzung der Kreis- und Stadtbrandmeister am 13.12.2017 wurde dieses Grundsatzpapier mit seinen zwei Anlagen in Kraft gesetzt.